



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisses entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz)

Wien, am 26. August 1987
Kettner/F
Klappe 2259
110-445/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Zl.	25	GE/9/87
Datum:	28. AUG. 1987	
	31. AUG. 1987	
A. Slavac		

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. April 1987, Zahl 19472/12-GD/87 vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisses entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz) gestattet sich der Österreichische Städtebund anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Bundesgesetz über den Ersatz des
durch Ausübung polizeilicher Zwangs-
befugnisses entstandenen Schadens
(Polizeibefugnis-Entschädigungs-
gesetz)

Wien, am 26. August 1987
Kettner/F
Klappe 2259
110-445/87

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 21. April 1987, Zahl 19472/12-GD/87,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz
des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen
Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz) beehrt sich
der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine
Einwendungen erhoben werden.

Zu der Frage, ob der Geltungsbereich des vorliegenden Ge-
setzesentwurfes nicht auch auf Organe des öffentlichen
Sicherheitsdienstes ausgedehnt werden soll, wenn diese
funktionell als Landesorgan tätig werden, wird mitgeteilt,
daß eine Erweiterung des Geltungsbereiches aus Gleichheits-
gründen für sinnvoll gehalten wird. Es wäre durchaus vertret-
bar, daß die dadurch erforderlichen verfahrensrechtlichen
Sonderbestimmungen in einen eigenen Abschnitt zusammengefaßt
werden, wodurch die Übersichtlichkeit des Gesetzes gewährt
bleibt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig
der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär